

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Bisherige Satzung	Geänderte Satzung	Anmerkungen
<p><u>Satzung</u></p> <p>der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)</p> <p>vom 21.11.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022</p>	<p><u>Satzung</u></p> <p>der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)</p> <p>vom 21.11.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom</p>	<p>Änderung</p>
<p>Der Stadtrat hat am 20.11.2007 auf Grund</p> <p>des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57),</p> <p>des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I Seite 1128),</p> <p>der §§ 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387),</p> <p>der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. Seite 401) und</p> <p>des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. Seite 212)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p>	<p>Der Stadtrat hat am 20.11.2007 auf Grund</p> <p>des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57),</p> <p>des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I Seite 1128),</p> <p>der §§ 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387),</p> <p>der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. Seite 401) und</p> <p>des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. Seite 212)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p>	

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung, Versagung, Widerruf von Sondernutzungen</p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.</p> <p>(2) Straßenmusikanten dürfen längstens eine Stunde lang an derselben Stelle spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 100 m entfernt sein.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen; <p>(4) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe entstehen;	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung, Versagung, Widerruf von Sondernutzungen</p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.</p> <p>(2) Straßenmusikanten dürfen längstens eine Stunde lang an derselben Stelle spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 100 m entfernt sein.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen; <p>(4) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe entstehen;	
--	--	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, insbesondere Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet;</p> <p>3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;</p> <p>4. eine auf Dauer erteilte Erlaubnis länger als vier Wochen ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a Grundsätze der Plakatierung und Werbung</p> <p>(1) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf 30 Stück je Veranstaltung und, sofern nicht im Einzelnen festgesetzt, auf 3 Plakate je Straßenzug begrenzt. Es werden in der Regel ausschließlich veranstaltungsbezogene Plakate erlaubt.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Erlaubnis müssen Plakate mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Plaketten versehen sein.</p> <p>(3) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 8 als Auslagen erhoben.</p> <p>(4) Im Bereich des Rathausplatzes ist Werbung mit Plakaten nicht zulässig.</p> <p>(5) Für Werbung politischer Parteien in Wahlkampfzeiten kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.</p> <p>(6) Bewegliche Werbeanlagen wie z. B. Werbefahnen (sog. Beachflags) oder Luftfiguren sind nicht zulässig.</p> <p>(7) Pro Ladengeschäft wird in der Regel max. 1 Werbeklappschild unmittelbar vor dem Laden zugelassen. Ausnahmen sind bei</p>	<p>2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, insbesondere Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet;</p> <p>3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;</p> <p>4. eine auf Dauer erteilte Erlaubnis länger als vier Wochen ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a Grundsätze der Plakatierung und Werbung</p> <p>(1) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf 30 Stück je Veranstaltung und, sofern nicht im Einzelnen festgesetzt, auf 3 Plakate je Straßenzug begrenzt. Es werden in der Regel ausschließlich veranstaltungsbezogene Plakate erlaubt.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Erlaubnis müssen Plakate mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Plaketten versehen sein.</p> <p>(3) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 8 als Auslagen erhoben.</p> <p>(4) Im Bereich des Rathausplatzes ist Werbung mit Plakaten nicht zulässig.</p> <p>(5) Für Werbung politischer Parteien in Wahlkampfzeiten kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.</p> <p>(6) Bewegliche Werbeanlagen wie z. B. Werbefahnen (sog. Beachflags) oder Luftfiguren sind nicht zulässig.</p> <p>(7) Pro Ladengeschäft wird in der Regel max. 1 Werbeklappschild unmittelbar vor dem Laden zugelassen. Ausnahmen sind bei</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>größeren und an mehrere Straßen angrenzenden Geschäften möglich.</p> <p>.....</p>	<p>größeren und an mehrere Straßen angrenzenden Geschäften möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 b Grundsätze der Außenbewirtung</p> <p>(1) Außenbewirtungen sind jährlich neu zu beantragen.</p> <p>(2) Eine Nutzung der Außenbewirtungsfläche ist aufgrund der geschützten Nachtruhe nur bis 22:00 Uhr gestattet. In dem vom Ordnungsamt festgelegten Zeitraum kann unter Einhaltung der Lärmwerte eine Ausnahme bis 23:00 bzw. 00:00 Uhr gestattet werden.</p> <p>(3) Eine Beschallung des Außenbereichs ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz zu beantragen. Voraussetzungen hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sonderveranstaltungen sind 3x im Quartal pro Gastronomiebetrieb grundsätzlich möglich.• Nach Genehmigung dürfen Musikdarbietungen auf dem Freisitzgelände mit Beschallung unter Einhaltung der zulässigen Lärmwerte bis max. 22.00 Uhr stattfinden.• im unmittelbaren Umfeld darf keine andere Darbietung stattfinden.• In den Monaten April bis September kann zusätzlich eine weitere Veranstaltung pro Örtlichkeit bis 00:00 Uhr beantragt werden. Diese Regelung greift allerdings nur an Freitagen und Samstagen“ <p>.....</p>	<p>Neu</p>
--	--	------------

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

§ 7 Sondernutzungsgebühren	§ 7 Sondernutzungsgebühren	
<p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungs-gebühren) nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.</p> <p>(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt sind, nicht voll in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(3) Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter bzw. Quadratmeter.</p> <p>(6) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Vereine und Organisationen,</p>	<p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungs-gebühren) nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.</p> <p>(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt sind, nicht voll in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(3) Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter bzw. Quadratmeter.</p> <p>(6) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Vereine und Organisationen,</p>	

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltungen überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Ausgenommen sind Gebühren für gebührenpflichtige Plakatierung (Geb. ziff. 2 und 6) und das Verteilen von Werbematerial und Handzetteln (Geb. ziff. 2.3).</p> <p>§§ 6 und 11 bleiben unberührt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.2.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.12.2004, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 21.11.2007 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister</p>	<p>die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzungen überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Sondernutzungen anderer Organisationen und Personen, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Ausgenommen sind Gebühren für gebührenpflichtige Plakatierung (Geb. ziff. 2 und 6) und das Verteilen von Werbematerial und Handzetteln (Geb. ziff. 2.3).</p> <p>§§ 6 und 11 bleiben unberührt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.2.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.12.2004, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 21.11.2007 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Änderung</p>
---	---	---

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 16.3.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.3.2011 In Kraft seit 1.4.2011</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 In Kraft seit 01.01.2016</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 23.11.2022 gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.11.2022 In Kraft seit 01.01.2023</p>	<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 16.3.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.3.2011 In Kraft seit 1.4.2011</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 In Kraft seit 01.01.2016</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 23.11.2022 gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.11.2022 In Kraft seit 01.01.2023</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom gemäß Stadtratsbeschluss vom In Kraft seit</p>	<p>Neu</p>
--	--	------------

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Anlage Sondernutzungssatzung Gebührenverzeichnis						Anlage Sondernutzungssatzung Gebührenverzeichnis ¹					
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
1 Verkauf						1 Verkauf					
1.1.	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung pro qm ²	tägl.	4,00	3,50	3,00	1.1.	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung pro qm ²	tägl.	4,00	3,50	3,00
		mtl.	43,00	36,00	29,00			mtl.	43,00	36,00	29,00
		jährl.	430,00	360,00	290,00			jährl.	430,00	360,00	290,00
1.2.	Warenauslagen, Automaten, Kleiderständer pro qm ²	mtl.	9,80	8,40	7,00	1.2.	Warenauslagen, Automaten, Kleiderständer pro qm ²	mtl.	9,80	8,40	7,00
		jährl.	98,00	84,00	70,00			jährl.	98,00	84,00	70,00
1.3.	Verkaufsstände pro qm ²	tägl.	5,50	4,10	2,80	1.3.	Verkaufsstände pro qm ²	tägl.	5,50	4,10	2,80
2 Werbung						2 Werbung					
2.1.	Informationsstände -gewerblich- pro qm ²	tägl.	12,50	10,00	8,50	2.1.	Informationsstände -gewerblich- pro qm ²	tägl.	12,50	10,00	8,50
2.2.	Informationsstände -nicht gewerblich-, für gemeinnützige Zwecke und politische Parteien		frei *)			2.2.	Informationsstände -nicht gewerblich-, für gemeinnützige Zwecke und politische Parteien		frei *)		
2.3.	Verteilung von Werbematerial Handzettel (auch an Kfz.) je 100 Zettel	tägl.	20,00			2.3.	Verteilung von Werbematerial Handzettel (auch an Kfz.) je 100 Zettel	tägl.	20,00		

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	
2.4.	Schaukästen pro qm ²	jährl.	80,00	71,00	71,00	2.4.	Schaukästen pro qm ²	jährl.	80,00	71,00	71,00	
2.5.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	tägl.				2.5.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	tägl.				
		einseitig		1,20				einseitig		1,20		
		zweiseitig		1,70				zweiseitig		1,70		
2.6.	Plakate für sonstige Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	einseitig		0,40		2.6.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen, die der Anwendung des § 26 POG unterfallen und Plakate für sonstige Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	einseitig		0,40		
		zweiseitig		0,60				zweiseitig		0,60		
		Dreieck		0,80				Dreieck		0,80		
2.7.	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente u. ä. mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf pro qm ² Ansichtsfläche	mtl.	13,80	10,40	6,90	2.7.	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente u. ä. mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf pro qm ² Ansichtsfläche	mtl.	13,80	10,40	6,90	
		jährl.	138,00	104,00	69,00			jährl.	138,00	104,00	69,00	
2.8.	Prospektständer	mtl.	6,20	4,80	3,50	2.8.	Prospektständer	mtl.	6,20	4,80	3,50	
		jährl.	62,00	48,00	35,00			jährl.	62,00	48,00	35,00	

Änderung

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
3 Bewirtung					
3.1.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro qm ²	tägl.	0,70	0,65	0,60
		mtl.	8,40	7,00	5,50
		Kalenderjahr	76,00	64,00	50,00
Innerhalb der Zone 1 werden für bestimmte Zusatzflächen Abschläge gemäß den Erläuterungen am Ende des Gebührenverzeichnisses gewährt.					
4 Veranstaltungen					
4.1.	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für die ersten 1.000 qm ² pro qm ² für die darüber hinausgehende Fläche pro qm ²	tägl.	1,20	0,70	0,40
		tägl.	0,70	0,60	0,30
4.2.	Straßenmusiker, Musikgruppen ohne Verstärkeranlagen und ohne Tonträgerverkauf		frei *)		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 € ¹	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
3 Bewirtung					
3.1.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro qm ²	tägl.	0,70	0,65	0,60
		mtl.	8,40	7,00	5,50
		Kalenderjahr	76,00	64,00	50,00
Innerhalb der Zone 1 werden für bestimmte Zusatzflächen Abschläge gemäß den Erläuterungen am Ende des Gebührenverzeichnisses gewährt.					
4 Veranstaltungen					
4.1.	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für die ersten 1.000 qm ² pro qm ² für die darüber hinausgehende Fläche pro qm ²	tägl.	1,20	0,70	0,40
		tägl.	0,70	0,60	0,30
4.2.	Straßenmusiker, Musikgruppen ohne Verstärkeranlagen und ohne Tonträgerverkauf		frei *)		

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
5 Nutzung für Bauzwecke					
5.1.	Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baugeräte und Arbeitswagen, mit und ohne Bauzaun, Gerüste pro qm ²	mtl.		1,50	
5.2.	Container (Bauschutt) und Silos -pauschal-	mtl.		16,00	
6 Unter- und oberirdische Anlagen					
6.1.	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährl.		4,00	
6.2.	Kabel und Leitungen je lfd. Meter	jährl.		11,00	
6.3.	Rohrleitungen aller Art	jährl.			
	je lfd. Meter bis 75 mm lichte Weite			3,00	
	76 mm bis 150 mm lichte Weite			5,00	
	151 mm bis 200 mm lichte Weite			7,00	
	201 mm bis 300 mm lichte Weite			9,00	
	301 mm bis 400 mm		11,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
5 Nutzung für Bauzwecke					
5.1.	Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baugeräte und Arbeitswagen, mit und ohne Bauzaun, Gerüste pro qm ²	mtl.		1,50	
5.2.	Container (Bauschutt) und Silos -pauschal-	mtl.		16,00	
6 Unter- und oberirdische Anlagen					
6.1.	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährl.		4,00	
6.2.	Kabel und Leitungen je lfd. Meter	jährl.		11,00	
6.3.	Rohrleitungen aller Art	Jährl.			
	je lfd. Meter bis 75 mm lichte Weite			3,00	
	76 mm bis 150 mm lichte Weite			5,00	
	151 mm bis 200 mm lichte Weite			7,00	
	201 mm bis 300 mm lichte Weite			9,00	
	301 mm bis 400 mm		11,00		

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

	lichte Weite						lichte Weite				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
	401 mm bis 500 mm lichte Weite		13,70				401 mm bis 500 mm lichte Weite		13,70		
	über 500 mm lichte Weite		17,00				über 500 mm lichte Weite		17,00		
6.4.	Rampen pro qm ²	jährl.	11,00			6.4.	Rampen pro qm ²	jährl.	11,00		
6.5.	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	tägl.	1,50			6.5.	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	tägl.	1,50		
		jährl.	14,00					jährl.	14,00		
6.6.	Pfosten und Stützen pro Stück	tägl.	0,70			6.6.	Pfosten und Stützen pro Stück	tägl.	0,70		
		jährl.	7,00					jährl.	7,00		
6.7.	Eingangsstufen je qm ²	jährl.	11,00			6.7.	Eingangsstufen je qm ²	jährl.	11,00		
6.8.	Uhrensäulen pro Stück	jährl.	455,00			6.8.	Uhrensäulen pro Stück	jährl.	455,00		
6.9.	Kandelaberuhren pro Stück	jährl.	220,00			6.9.	Kandelaberuhren pro Stück	jährl.	220,00		
6.10	Fahrradständer ohne Werbung		frei *)			6.10	Fahrradständer ohne Werbung		frei *)		
6.11	Wärmedämmung je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	einmalig	Bodenrichtwert			6.11	Wärmedämmung je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	einmalig	Bodenrichtwert		
6.12	Zweitzufahrt zum Grundstück bzw. jede weitere Zufahrt, je Zufahrt	einmalig	500,00			6.12	Zweitzufahrt zum Grundstück bzw. jede weitere Zufahrt, je Zufahrt	einmalig	500,00		
7	Sondernutzungen gem. § 43 Landesstraßengesetz					7	Sondernutzungen gem. § 43 Landesstraßengesetz				
Für diese Sondernutzungen werden die Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung vom 15.06.2011 über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.						Für diese Sondernutzungen werden die Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung vom 15.06.2011 über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.					

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
8	Sonstiges				
8.1.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Geb. Nr. 5.1. fällt pro qm ²	tägl.	1,40		
8.2.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen bzw. Nutzungen pro qm ²	tägl.	0,70	bis	2,10
		mtl.	7,00	bis	40,25
8.3.	Kleider- und Schuhcontainer	jährl.	200,00		
8.4.	Postablagekästen	jährl.	87,00		

*) jedoch erlaubnispflichtig

¹Sofern die Benutzung der Straße den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt, richtet sich gemäß § 45 Absatz 1 LStrG die Einräumung von Rechten nach bürgerlichem Recht. Die in diesem Verzeichnis genannten Beträge werden dann als Gestattungsvergütung erhoben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
8	Sonstiges				
8.1.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Geb. Nr. 5.1. fällt pro qm ²	tägl.	1,40		
8.2.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen bzw. Nutzungen pro qm ²	tägl.	0,70	bis	2,10
		mtl.	7,00	bis	40,25
8.3.	Kleider- und Schuhcontainer	jährl.	200,00		
8.4.	Postablagekästen	jährl.	87,00		
8.5	Packstationen pro qm	jährl.	200,00		

*) jedoch erlaubnispflichtig

¹Sofern die Benutzung der Straße den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt, richtet sich gemäß § 45 Absatz 1 LStrG die Einräumung von Rechten nach bürgerlichem Recht. Die in diesem Verzeichnis genannten Beträge werden dann als Gestattungsvergütung erhoben.

neu

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>²Zone I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Marktstraße - zwischen Kramstraße/Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße -, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kaserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchgasse, Hirschgasse, Langstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Nußbaumgasse, Westbahnstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmende-, Riesen- und Stadtschreibergasse - zwischen Meerweibchen- und Marktstraße -, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße - von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße -, Schulhof, Theaterstraße - zwischen Kronstraße und Kleiner Platz -, Klosterbrückchen) - Schleusenstraße - Reiterstraße ab Marktstraße bis Königstraße, Obertorplatz, Königstraße - Theodor-Heuss-Platz <p>Zone II:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in Zone I oder III liegen.</p> <p>Zone III:</p> <p>Stadtteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe - Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens 	<p>²Zone I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Marktstraße - zwischen Kramstraße/Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße -, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kaserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchgasse, Hirschgasse, Langstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Nußbaumgasse, Westbahnstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmende-, Riesen- und Stadtschreibergasse - zwischen Meerweibchen- und Marktstraße -, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße - von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße -, Schulhof, Theaterstraße - zwischen Kronstraße und Kleiner Platz -, Klosterbrückchen) - Schleusenstraße - Reiterstraße ab Marktstraße bis Königstraße, Obertorplatz, Königstraße - Theodor-Heuss-Platz <p>Zone II:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in Zone I oder III liegen.</p> <p>Zone III:</p> <p>Stadtteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe - Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens
---	---

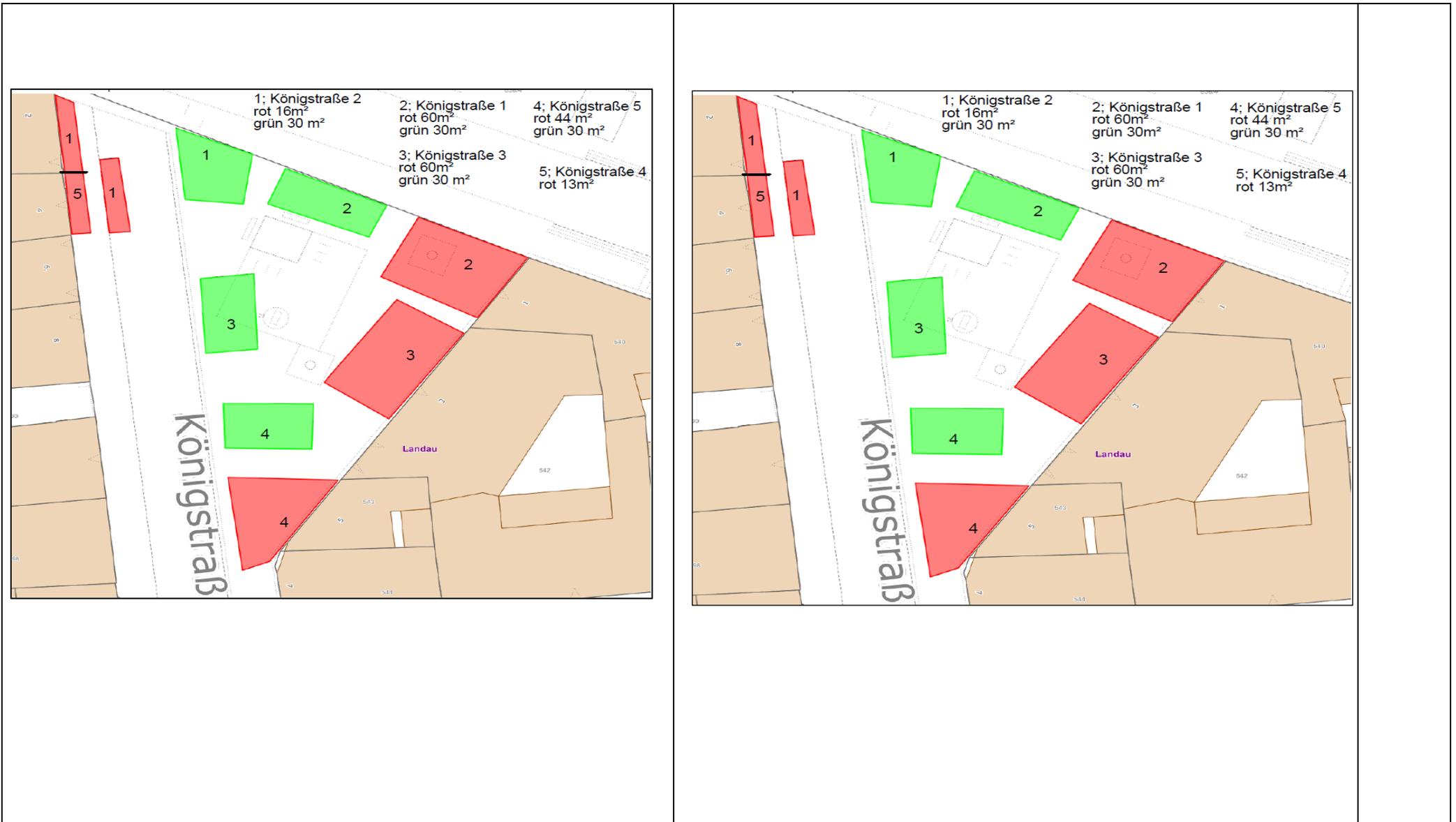
Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

<p>³Erläuterung zum Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 3.1:</p> <p>Die Flächen auf dem Stiftsplatz und Untertorplatz werden in zwei Bewirtungszonen eingeteilt. Der Rathausplatz wird in drei Bewirtungszonen eingeteilt.</p> <p>Alle Bewirtungszonen werden in unterschiedlichen Farben, rot, grün und blau markiert.</p> <p>Die Farbe rot markiert die erste Bewirtungszone, welche erst vollumfänglich genutzt werden muss bevor die grün markierte, zweite Bewirtungszone genutzt wird. Des Weiteren kann die dritte, blaue Bewirtungszone, auf dem Rathausplatz erst genutzt werden, wenn die erste und die zweite vollständig genutzt wird.</p> <p>Zudem ist zwingend zu beachten, dass auf Grund des Wochenmarktes sowie bei Veranstaltungen, die Bewirtungszonen ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Für die roten Bewirtungszonen werden 100% der Sondernutzungsgebühren lfd. Nr. 3.1 fällig.</p> <p>Bei der grünen Bewirtungszone vermindert sich die Sondernutzungsgebühr auf 80% und bei der blauen auf 60% lfd. Nr. 3.1.</p>	<p>³Erläuterung zum Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 3.1:</p> <p>Die Flächen auf dem Stiftsplatz und Untertorplatz werden in zwei Bewirtungszonen eingeteilt. Der Rathausplatz wird in drei Bewirtungszonen eingeteilt.</p> <p>Alle Bewirtungszonen werden in unterschiedlichen Farben, rot, grün und blau markiert.</p> <p>Die Farbe rot markiert die erste Bewirtungszone, welche erst vollumfänglich genutzt werden muss bevor die grün markierte, zweite Bewirtungszone genutzt wird. Des Weiteren kann die dritte, blaue Bewirtungszone, auf dem Rathausplatz erst genutzt werden, wenn die erste und die zweite vollständig genutzt wird.</p> <p>Zudem ist zwingend zu beachten, dass auf Grund des Wochenmarktes sowie bei Veranstaltungen, die Bewirtungszonen ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Für die roten Bewirtungszonen werden 100% der Sondernutzungsgebühren lfd. Nr. 3.1 fällig.</p> <p>Bei der grünen Bewirtungszone vermindert sich die Sondernutzungsgebühr auf 80% und bei der blauen auf 60% lfd. Nr. 3.1.</p>	
--	--	--

Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024



Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024



Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 11.03.2024

